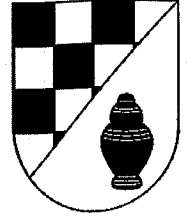


Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dienstweiler vom 23.01.2020



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung (BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dienstweiler (GVBl. S. 69, BS 2127-1) in der Sitzung am **23.01.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

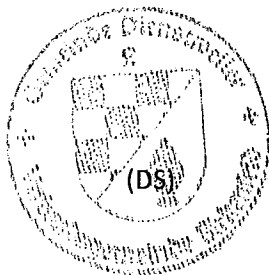
§ 3 – Entstehung, Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren vom 01.06.1992 außer Kraft.

Dienstweiler, den 23.01.2020



Ortsgemeinde Dienstweiler

Sebastian Caspary
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dienstweiler vom 23.01.2020 in der Fassung vom 22.02.2024:

I. Grabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte	
a. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	980 EUR
b. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	980 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihengrabstätte	850 EUR
3. Überlassung einer Urnengrabstätte als Reihenrasengrabstätte	920 EUR
4. Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Reihenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist	950 EUR
5. Zubettung einer Urne in bereits belegte Grabstätte	310 EUR

II. Bodenplatten für die Umrandung

1. Reihengrabstätten	206 EUR
2. Urnengrabstätten	206 EUR

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Die Gräber werden durch ein Unternehmen ausgehoben.
2. Die Gebühren werden nach der durch den Unternehmer erteilten Rechnung erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.